

Metadatenbeschreibung Indikator 7.1 (L)	Inanspruchnahme von Beratungen zur Familienplanung und bei Schwangerschaftskonflikten (§ 2 und §§ 5 – 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes), Land, Jahr
Definition	Im Indikator 7.1 werden die Schwangerschaftsberatungsstellen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst. Die Beratungsstellen führen Beratungen zu § 2 allgemeine Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und zu §§ 5, 6 des SchKG Konfliktberatungen durch. Die Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft führen in der Regel nur Beratungen zu § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch.
Datenhalter	Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Datenquelle	Sondererhebung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Periodizität	Jährlich
Validität	Aufgrund der Beratungsregel muss sich jede Frau vor einem geplanten Schwangerschaftsabbruch beraten lassen. Deshalb ist von einer annähernd vollständigen Erfassung der Beratungen nach §§ 5, 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszugehen.
Kommentar	Bei den Beratungen nach § 2 SchKG ist nur bei den vom Land geförderten Beratungsstellen von einer vollständigen Erfassung auszugehen. Das trifft analog auch auf die Zahl der Beratungskräfte zu. Der vorliegende Indikator gehört zu den Prozessindikatoren.
Vergleichbarkeit	Es gibt keine vergleichbaren WHO- oder OECD-Indikatoren. Für den EU-Indikatorensatz ist kein ähnlicher Indikator vorgesehen. Aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen besteht mit dem bisherigen Indikator 7.3 nur geringe Vergleichbarkeit. Durch die Beratungsregel ist eine bundesweite Vergleichbarkeit der Länderdaten bei den Beratungen nach §§ 5, 6 SchKG gegeben.
Originalquellen	Publikationen der Gesundheitsbehörden.
Dokumentationsstand	25.11.2002, SM MV/MSGV SH/lögd/SMS